

(3.) Satzung zur Änderung

der

Satzung

für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler

vom 17. März 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am **17. Juni 2013** folgende Änderung der Satzung für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler beschlossen:

Artikel 1

a) § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Ganzjährig als Kernöffnungszeit:

a) Regelgruppe:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Montag – Donnerstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr

b) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Gruppe):

Montag bis Freitag: 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

c) Kleinkindgruppe (Kinderkrippe):

Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

Der Kindergarten ist geschlossen:

a) vom 23. Dezember bis einschließlich 06. Januar

b) von Ostermontag bis zum Weißen Sonntag

c) drei Wochen während den Sommerferien

d) am Rosenmontag

Der Termin für die Regelung unter Buchstabe c) wird jeweils zum Jahresbeginn durch die Gemeinde / Kindergartenleitung in Absprache mit dem Elternbeirat festgesetzt.

b) § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

A) Regelkindergarten

Ab 01. September 2013:

a) Kind aus Familie mit einem Kind	102,00 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	78,00 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	51,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €/M.

Ab 01. September 2014:

a) Kind aus Familie mit einem Kind	105,00 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	81,00 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	53,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €/M.

e) für die Inanspruchnahme der VÖ-Gruppe wird ein Zuschlag von 10,00 € pro Monat / Kind erhoben

B) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe)

Ab 01. September 2013:

a) Kind aus Familie mit einem Kind	300,00 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	224,00 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	152,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	60,00 €/M.

Ab 01. September 2014:

a) Kind aus Familie mit einem Kind	309,00 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	230,00 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	156,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	63,00 €/M.

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Die Zahlungspflicht besteht für 11 Monate. Der Monat August ist beitragsfrei.

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch in Krankheitsfällen, bei Reisen und für die Ferienzeit, da die Betriebskosten weiterlaufen und der Platz nicht anderweitig belegt werden kann. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen wird das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Ihringen, den 17. Juni 2013

Obert
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.